



Amtsblatt

Nr. 14/2016

17. Juni 2016

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2016 vom 14.06.2016	81
2	Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates (Nr. 300 469 608)	84
3	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 307 107 839)	85
4	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 305 073 181)	86
5	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 416 035 632)	87
6	Verlustmeldung des Sparkassenbuches (Nr. 304 279 896)	88

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
im Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 14.06.2016

I. Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen mit Beschluss vom 03.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2016**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lünen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 247.097.375 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 256.235.662 EUR

im **Finanzplan** mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 229.258.675 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 240.283.191 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 14.902.910 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 21.451.910 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 10.047.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.680.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 6.549.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.140.600 EUR

festgesetzt.

§ 4

Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird der **nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag** auf 9.138.287 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2016** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 760 v. H. |
| 2. Gewerbsteuer auf | 490 v. H. |

Die Angabe der Steuersätze hat in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 GO NW für den Erlass einer Nachtragsatzung wird ein Betrag von 2.500.000 € festgesetzt.

§ 9

- Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NW wird folgendes bestimmt:
Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 75.000 € bei Aufwendungen/Auszahlungen und 150.000 € bei Verpflichtungsermächtigungen der Kämmerer. Eine Unabweisbarkeit liegt vor, wenn es nicht möglich ist, eine zeitliche Verschiebung der Aufwendungen/Auszahlungen bis zur nächsten Haushaltssatzung vorzunehmen. Über ergebnisneutrale/finanzneutrale über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe. Die Rechte des Rates und Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NW bleiben unberührt.
- Vermerke im Stellenplan über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin.

§ 10

Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 11

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten mit Ausnahme der Verfügungsmittel und nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen) jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bestehen. Das gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung werden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu folgenden **Budgets** zusammengefasst:

- | | |
|-------------|--------------------------------------|
| Budget 02 | Einzelbudget 0.2 |
| Budget 05 | Einzelbudget 0.5 |
| Budget 06 | Einzelbudget 0.6 |
| Budget 09 | Einzelbudget 0.9 |
| Budget 0930 | Einzelbudget Liegenschaftsmanagement |
| Budget 1 | Bereich 1 |

Budget 2	Bereich 2
Budget 3	Bereich 3
Budget 4	Bereich 4
Budget 5	Einzelbudget 5.1
Budget 8	Bereich 8

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Organisationseinheit werden gem. § 13 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden nicht budgetiert.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann der Kämmerer auf Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 22.03.2016 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 02.05.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr im Rathaus, 8. Etage, Zimmer 810, öffentlich aus und sind unter der Adresse „www.luenen.de ⇒ Finanzen, Steuern, Haushalt & Gebühren ⇒ Finanzwirtschaft ⇒ Haushaltspläne ⇒ Haushaltsplan 2016“ im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 14.06.2016



Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

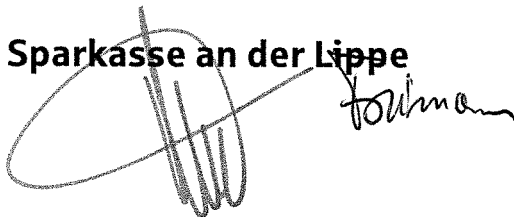
Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates

Das Sparkassenzertifikat der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 469 608 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 30. Mai 2016

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Holman', is written over the printed name 'Sparkasse an der Lippe'. The signature is written in a cursive style with a large loop at the beginning.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Das Sparkassenbuch der Sparkasse an der Lippe
Nr. 307 107 839 wird nach vorhergegangenem
Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.**

**Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der
§§ 957, 958 ZPO angefochten werden.**

Lünen, den 30. Mai 2016

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schmidt', is written over the printed name 'Sparkasse an der Lippe'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Das Sparkassenbuch der Sparkasse an der Lippe
Nr. 305 073 181 wird nach vorhergegangenem
Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.**

**Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der
§§ 957, 958 ZPO angefochten werden.**

Lünen, den 27. Mai 2016

Sparkasse an der Lippe


Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Das Sparkassenbuch der Sparkasse an der Lippe
Nr. 416 035 632 wird nach vorhergegangenem
Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.**

**Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der
§§ 957, 958 ZPO angefochten werden.**

Lünen, den 01. Juni 2016

Sparkasse an der Lippe


Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 279 896 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

05. September 2016, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 03. Juni 2016

Sparkasse an der Lippe
